



UNIVERSITÄTS-  
BIBLIOTHEK  
PADERBORN

## **Universitätsbibliothek Paderborn**

### **Bericht über das katholische Schullehrer-Seminar zu Büren während seines fünf und zwanzigjährigen Bestehens**

**Köchling, Arnold**

**Münster, 1850**

IV. Endprüfung und Endlassung der Zöglinge.

**urn:nbn:de:hbz:466:1-8657**

## IV.

**Endprüfung und Entlassung der Zöglinge.**

Es ist die Verordnung, daß die Seminarlehrer darauf achten, ob der Zögling schon im ersten Jahre zur Hoffnung berechtigt, daß er nach Ablauf des zweijährigen Cursus für tauglich befunden werde. Berechtigt der Zögling nicht zu dieser Hoffnung, so muß er schon im ersten Jahre zurück und zur Ergreifung eines anderen Berufes angewiesen werden. Drei Monate vor dem Ablauf eines jeden Cursus wird dem königlichen Provinzial-Schulcollegium eine Conduitenliste über alle Zöglinge eingeschickt. Es gibt diese die Fortschritte in jedem Gegenstande, und die geistige und die gemüthige Anlage, mit dem im Seminar bewiesenen Betragen an. Drei Monate vor Ablauf des zweijährigen Cursus machen die, welche im 2ten Cursus sind, unter Aufsicht der Lehrer schriftliche Prüfungsarbeiten. Von den Lehrern werden aus jedem Hauptgegenstande drei Themata dazu gewählt, und diese dem Prüfungs-Commissarius bei dem königlichen Provinzial-Schulcollegium zur Auswahl vorher zugesandt. Diese schriftliche Ausarbeitung wird von dem Seminarlehrer, der in dem Gegenstande den Unterricht hat, censirt, und hierauf an die Prüfungscommissarien bei dem königlichen Provinzial-Schulcollegium und den drei königlichen Regierungen der Provinz zur Einsicht gesendet. Diese bringen dieselbe zur mündlichen Prüfung wieder mit zurück. Bis vor drei Jahren wurden die Themata unmittelbar von den Lehrern dictirt, und die Arbeiten bei der mündlichen Prüfung zur Einsicht vorgelegt. Alle in den verfloffenen 25 Jahren gemachten schriftlichen Prüfungsarbeiten sind noch im Seminar aufbewahrt. Der Termin zur jährlichen Abhaltung der Abgangsprüfung — gewöhnlich in den ersten Tagen des Monats August an unserer Anstalt — wird gegen zwei Monate vorher von dem königlichen Provinzial-Schulcollegium durch die drei Regierungsamtsblätter bekannt gemacht. Die Prüfungs-Commission besteht aus dem vorstehenden Commissarius des königlichen Provinzial-Schulcollegiums, aus den Commissarien der drei königlichen Regierungen in der Person der katholischen Regierungs- und Schulräthe, aus den Commissarien der beiden Bischöflichen Stühle zu Paderborn und Münster und aus dem Seminarlehrer-Personale <sup>12)</sup>.

Die Prüfung wird in 2 Tagen nach einem entworfenen Stundenplane abgehalten; die Lehrer des Seminars prüfen in dem Gegenstande, in welchem sie unterrichtet haben.

Nach der Prüfung treten die Prüfungscommissarien zu einer gemeinsamen Berathung zusammen, um nach dem Ergebniß der mündlichen und schriftlichen Prüfung, mit Berücksichtigung der

<sup>12)</sup> Die Beivohnung von Seiten der Geistlichen und Freunde des Schulwesens wird gern gesehen, und haben uns solche fleißig mit ihrer Gegenwart beehrt.



sittlichen Führung<sup>14)</sup> und der von dem Director und den übrigen Lehrern anzugebenden nähern Bemerkungen hinsichtlich jedes einzelnen Seminaristen zu bestimmen, ob er in die Klasse der Nro. I. sehr gut, Nro. II. recht gut, Nro. II. gut oder Nro. III. genügend befähigten Schulamtscandidaten aufzunehmen sei<sup>15)</sup>.

Den Königl. und Bischöflichen Behörden wird jeder eine vom Director beglaubigte Abschrift des Prüfungsprotokolls, und dem Kandidaten sein Zeugniß mit einem Auszuge aus dem Prüfungsprotokolle, worin der Grad der Kenntnisse in jedem einzelnen Fache, der Grad der Fertigkeit im Schulhalten und Unterrichten angegeben wird, mit Ausnahme der natürlichen Anlagen und besonderen Bemerkungen über die in dem zweijährigen Cursus bewiesene Sinnes- und Gemüthsart, binnen einigen Tagen nach der Prüfung zugesendet. Der Schulamtscandidat hat sein Zeugniß mit dem Auszuge aus dem Prüfungsprotokolle dem Schulinspector und Landdechanten zur Einsicht vorzulegen<sup>16)</sup>.

<sup>14)</sup> Der Elementarlehrer muß zugleich Geist und Herz der Kinder bilden, kann durch seine bürgerliche und kirchlich-religiöse Führung auch auf die ganze Gemeinde wirken, und wirkt nicht auf die Kinder, wenn nicht auf die Gemeinde; er wird seinen heiligen Pflichten in der Schule als bloßer Lehrer nicht nachkommen, wenn er nicht ein gottesfürchtiges und gewissenhaftes Herz hat; darum muß auch bei der Bezeichnung der größeren oder mindern Befähigung zum Elementarschullehrer-Amte Rücksicht genommen werden auf die im Seminar in dem zweijährigen — in der Folge hoffentlich — dreijährigen Cursus bewiesene Gemüths- und Gesinnungsart. In zwei, drei Jahren läßt sich doch ziemlich der Charakter wahrnehmen.

<sup>15)</sup> Vor 1833 wurde auch das Prädikat « vorzüglich » gegeben. Weil indeß dieses Prädikat gar viel sagt, und dasselbe leicht zum Dunkel führen und somit dem Kandidaten selbst und seiner Wirksamkeit im Amte zum Nachtheil gereichen kann, wurde für dessen Wegfall gestimmt. Das Zeugniß « Nro. III. genügend » erklärt nicht, wie wohl irrtümlich angenommen ist, die Unbrauchbarkeit des Kandidaten. Die Unbrauchbarkeit soll ja schon im ersten Cursus erkannt werden, und Grund zur Entlassung des Zögling's sein. Nur ist ein mit diesem Zeugnisse abgegangener Kandidat gehalten, ehe er eine definitive Anstellung erhalten kann, wenigstens nach drei Jahren zu einer abermaligen Prüfung zu erscheinen. Es entscheidet dann vorzüglich seine, in dieser Prüfung bewiesene praktische Tüchtigkeit und das vom Schulinspector und Pfarrer beigebrachte Zeugniß über seine bisherige Wirksamkeit, ob er mit Nro. III. angestellt werden kann, oder nicht, oder ob er vielleicht sogar eine höhere Nummer erhält. Wenn übrigens die mit einer höhern Nummer für wählbar erklärten Schulamtscandidaten es an Fleiß und Fortbildung mangeln lassen, ihre Schulen versäumen, so können auch diese von der Königl. Regierung zu einem abermaligen Examen aufgefordert werden, und ein Lehrer, welcher in den ersten Jahren seines Berufes ein unwürdiges Betragen zeigt, läuft Gefahr, zur Ableistung seiner dreijährigen Militairpflicht gezogen zu werden.

<sup>16)</sup> In dem, bei seinem Eintritte in das Seminar eingereichten Revers, hat der Schulamtscandidat sich verpflichtet zu einer 3 Jahr langen Disposition für diejenige Königl. Regierung der Provinz, für welche er im Seminar gebildet ist. Er ist demnach drei Jahre lang gehalten, jede Stelle, für welche ihn die Regierung geeignet findet, sofort anzunehmen. Er muß sich also enthalten, Bedingungen einzugehen, die ihn an der Erfüllung dieser Pflicht hindern können. Wer dieser Verbindlichkeit nicht nachkommt, muß für jedes Halbjahr seines Aufenthalts im Seminar und den in dieser Zeit genossenen Unterricht 10 Thlr. zahlen, und alle im Seminar genossenen Benefizien ersetzen. Hat daher ein Kandidat in einem andern Regierungsbezirke oder in einer andern Provinz gute Aussicht zur Anstellung, so muß er zur Benützung dieser Aussicht vorher die Genehmigung seiner Regierung einholen.



Nach der zweitägigen Prüfung werden am folgenden Morgen die Zöglinge als Schulamtskandidaten entlassen<sup>17)</sup>.

Gleich nach deren Entlassung folgt die Prüfung der anderweitig gebildeten Schulamtskandidaten, der vordem mit dem Zeugniß No. III abgegangenen Lehrer, und der Schulvikarien. — Bei Letzteren beschränkt sich die schriftliche Prüfung auf einen pädagogischen Aufsatz, auf die methodische Lösung mehrerer Rechenaufgaben, und die mündliche auf eine Unterhaltung über didaktische und pädagogische Grundsätze und Regeln, wie auch insbesondere über die Art des Unterrichts in der Religionslehre; die Sachkenntnisse werden vorausgesetzt. —

17) Es sind entlassen:

im Jahre	1827	—	32	Zöglinge
»	»	1828	—	17
»	»	1829	—	31
»	»	1830	—	36
»	»	1831	—	38
»	»	1832	—	50
»	»	1833	—	35
»	»	1834	—	51
»	»	1835	—	42
»	»	1836	—	50
»	»	1837	—	41
»	»	1838	—	45
»	»	1839	—	44
»	»	1840	—	45
»	»	1841	—	47
»	»	1842	—	42
»	»	1843	—	40
»	»	1844	—	40
»	»	1845	—	34
»	»	1846	—	42
»	»	1847	—	36
»	»	1848	—	27
»	»	1849	—	32

im Ganzen . . . 897 Zöglinge, unter welchen auch mehrere Auskultanten aus der Stadt, oder aus der Umgegend, waren. In den ersten Jahren bis 1834, wo das Lehrerinnen-Seminar zu Paderborn entlieh, wurde es auch wohl Schulamts-Aspirantinnen aus der Stadt, oder welche Verwandte in derselben hatten, erlaubt, im Seminar zu auskultiren, und wurden diese, und auch andere aus den Regierungsbezirken Krensberg und Minden, welche anderweitig gebildet waren, hier von der Prüfungs-Commission geprüft und approbirt.